

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

An die Vertreter der Spitzenverbände
der Regionalen Kommission Ostbayern
und beigetretene Einrichtungen ohne Verbandsangehörigkeit
lt. Verteiler

**Amt für Jugend und Familie
Regionale Kommission Kinder- und Jugend-
hilfe Ostbayern – Geschäftsstelle -**

Sachbearbeitung Vanessa Kummer
Hausanschrift Richard-Wagner-Str. 20
Zimmernummer 2.04
Telefon 0941/507-1519 (Verm. 507-0)
Telefax 0941/507-4519
E-Mail kummer.vanessa@regensburg.de
Bus/Haltestelle Linien 1, 5, 7, 10 Weißenburgstraße
Telefax Notfälle 0941/507-4369
Frachtschrift Rathausplatz 1, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten nach Vereinbarung
Internet www.reko-ostbayern.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Az., bitte bei Antwort angeben Regensburg,
51.ReKo/VK 04.08.2023

**Einreichung von Angeboten zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII;
Termine 2024 und Angebotsunterlagen**

Anlage: Merkblatt zur Einreichung von Angeboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Termine für die Sitzungen der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern im Jahr 2024 wurden den Kommissionsmitgliedern in der Sitzung der Regionalen Kommission am 26.07.2023 bekannt gegeben.

Die Angebote müssen entsprechend der Geschäftsordnung der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle vorliegen:

Sitzungstermin	28.02.2024	15.05.2024	24.07.2024	27.11.2024
Abgabetermin	03.01.2024	20.03.2024	29.05.2024	02.10.2024

Angesichts der zu erwartenden hohen Anzahl an Angeboten in den nächsten beiden Verhandlungsrunden (Vereinbarungszeitraum ab 01.12.2023 mit Einreichungsfrist zum 04.10.2023 sowie Vereinbarungszeitraum ab 01.03.2024 mit Einreichungsfrist zum 03.01.2024) bitten wir um eine möglichst frühzeitige Einreichung Ihrer Angebote.

Anschrift der Geschäftsstelle:

Regionale Kommission
Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern
- Geschäftsstelle -
Richard-Wagner-Str. 20
93055 Regensburg

Telefon: 0941/507-1519 Frau Kummer
0941/507-1514 Herr Lengsfeld
0941/507-5761 Frau Massinger

E-Mail: kummer.vanessa@regensburg.de
lengsfeld.hubertus@regensburg.de
massinger.tanja@regensburg.de

Die vollständigen **Angebotsunterlagen** müssen **per E-Mail** über den jeweiligen Spitzenverband (soweit vorhanden) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. E-Mails mit Angebotsunterlagen von spitzenverbandsangehörigen Einrichtungen, die direkt an die ReKo-Geschäftsstelle geschickt werden, gelten als nicht form- und fristgerecht eingereichte Angebotsunterlagen!

Es besteht zudem die Möglichkeit, die Angebotsunterlagen bei größeren Datenmengen über den Dienst „Secure Data Space“ hochzuladen. Sollte ein Datenaustausch über diesen Dienst gewünscht sein, bitten wir um einen frühzeitigen Hinweis, damit ein entsprechender Link zum Upload der Daten zur Verfügung gestellt werden kann.

Beachten Sie bitte, dass der Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII im Jahr 2017 redaktionell überarbeitet wurde und sich dadurch die Anlagenummerierung und die Angebotsvordrucke geändert haben. Bitte verwenden Sie daher ausschließlich die Formblätter, die auf unserer Homepage (www.reko-ostbayern.de) als Download zur Verfügung stehen.

Für die Träger von **Jugendwohnheimen** gelten die nachfolgenden Ausführungen analog. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Abgabe von Angebotsunterlagen auf der Grundlage des Rahmenvertrags zur Umsetzung der §§ 61 und 62 SGB III erfolgt. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den eigens für Jugendwohnheime hinterlegten Informationen auf unserer Homepage!

Ein **vollständiges Angebot** besteht aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), den Qualitätsanforderungen (Anlage 2.1) oder der Qualitätsentwicklungsbeschreibung (Anlage 2.2) sowie dem Angebotsformblatt/der Kalkulation (Anlage 3).

Für die **Leistungsbeschreibungen** ist die Anlage 1 des Rahmenvertrags verbindlich. Soweit Sie in den Jahren 2018 ff. keine Vereinbarungen bei der ReKo abgeschlossen haben, übertragen Sie bitte die Ausführungen der bisherigen Leistungsbeschreibungen in das neue Formblatt. Zur Eingabe bei den einzelnen Punkten sind Formularfelder hinterlegt. Diese können Sie jeweils mit dem Drücken der Funktionstaste F11 aktivieren. Bitte nehmen Sie ausschließlich Eintragungen in den Formularfeldern vor und unterlassen Sie jegliche Änderungen am Formblatt selbst (Schriftart, Schriftgröße, Löschen von (Teil-)Überschriften).

Beim Einschub „in der Fassung vom“ auf der Seite 1 geben Sie bitte das Datum der ReKo-Sitzung an.

Die Anlage 2.1 des Rahmenvertrags legt die Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe für alle Einrichtungen fest. Werden in einer Einrichtung darüber hinaus Anforderungen erbracht, sind diese in der **Qualitätsentwicklungsbeschreibung** (Anlage 2.2) darzustellen. Ansonsten reicht ein schriftlicher Hinweis auf dem Deckblatt der Kalkulation, dass die verbindlichen Qualitätsanforderungen nach der Anlage 2.1 erbracht werden. Zum Einschub „in der Fassung vom“ auf der Seite 1 der Anlage 2.2 gelten die Ausführungen zur Leistungsbeschreibung analog.

Werden bei **Folgeangeboten** die Leistungsbeschreibungen und/oder die Qualitätsentwicklungsbeschreibungen unverändert eingereicht, genügt es, dies auf Seite 1 des Angebotsformblatts/der Kalkulation anzukreuzen. Falls Änderungen vorgenommen werden, bitten wir die Einrichtungen, diese im Text zu kennzeichnen (z. B. andere Schriftart, Farbe oder Fettdruck).

Weiterhin sind für die Bearbeitung von Angeboten Kopien der aktuellen Betriebserlaubnisse, Brandversicherungsurkunden oder Mietverträge, Kaufverträge der Kfz etc. erforderlich. Wenn

sich bei diesen Unterlagen nichts verändert hat, genügt bei Folgeangeboten ein entsprechender Hinweis.

Bitte achten Sie auch darauf, dass der E-Mail mit den Angebotsunterlagen auch die **Vollmacht** gem. § 78 e Abs. 3 SGB VIII (Seite 2 des Angebotsvordrucks/der Kalkulation - Anlage 3) mit jeweils der Unterschrift des Einrichtungsträgers und des Spitzenverbandsvertreters (so weit vorhanden) beigelegt wird!

Besonders hinweisen möchten wir auf die Ermittlung der **prospektiven Personalkosten**. In der entsprechenden Spalte des Personalplans sind nur die prospektiven Personalkosten, d. h. die Arbeitgeberleistungen einschließlich Sozialabgaben (inkl. U2-Umlage) und, soweit diese gewährt werden, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen, einzutragen.

Zulagen, Zuschläge etc. sind hier nicht einzurechnen! Tatsächlich ausbezahlte Zulagen sind in Spalte F der Tabelle einzutragen. Hier wird unterschieden zwischen Wohnzulage, Schichtzulage und sonstigen Zulagen, die jeweils getrennt auszuweisen sind. Die sonstigen Zulagen umfassen Zeitzuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten (Sonntag-, Feiertag- und Nacharbeit).

Überstundenvergütungen werden bei den Personalkosten nicht berücksichtigt, da das notwendige pädagogische Personal von der Heimaufsicht in der Betriebserlaubnis festgelegt wird.

Im Zusammenhang mit der Einreichung der Angebote im Jahr 2024 weisen wir auf die Beschlüsse der Landeskommission vom 16.06.2023 hin, wonach die **Tarifabschlüsse des TVöD vom 22.04.2023** bereits für die Angebote mit Einreichungsfrist 31.05.2023 Anwendung finden konnten.

Im Einzelnen bedeutet dies: Für Entgeltzeiträume zwischen 01.08.2023 bis 29.02.2024 gelten die Anhänge F, G und H mit Stand 01.07.2022, d.h. es gelten die Anhänge nach dem letztjährigen tarifgebundenen Stand ohne Prospektivitätskomponente. Bei den Arbeitgeberanteilen und Sozialversicherungswerten wurde jedoch der aktuelle Gesetzesstand zugrunde gelegt.

Weiterhin wurde die im April beschlossene **lineare Entgelterhöhung ab 01.03.2024** in die Anhänge F, G und H eingearbeitet.

Die Anhänge stehen auf der Internetseite der Regionalen Kommission Ostbayern zum Download bereit.

Außerdem wurde die Einbeziehung des **Inflationsausgleichs** gemäß dem „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)“ in Höhe von 3.000 € pro Vollzeitstelle beschlossen. Sofern der Träger den Inflationsausgleich tatsächlich auszahlt und dies nachweisen kann, wird der Inflationsausgleich einmalig (bei einer Einreichung bis 12/2024) bei den sonstigen Personalkosten (Position 1.8 der Kalkulation) berücksichtigt.

Wir weisen zudem auf die **Stufenlaufzeitanpassung im TVöD-SuE zum 01.10.2024** hin, welche laut SuE-Tarifabschluss vom 18.05.2022 vorgesehen ist.

Demnach gelten ab diesem Zeitpunkt die regulären Stufenlaufzeiten nach § 28e TVÜ-VKA:

Beschäftigte in der Stufe 2	mit mehr als 2 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 3
Beschäftigte in der Stufe 3	mit mehr als 3 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 4
Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 Stufe 4 bzw. Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 Stufe 4	mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 5
Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1 oder 2 Stufe 4	mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 5
Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1 oder 2 Stufe 5	mit mehr als 5 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 6

Bitte beachten Sie, dass eine Verkürzung der Stufenlaufzeiten seitens ReKo nur dann berücksichtigt wird, wenn diese auch entsprechend beantragt und jeweils bei den einzelnen Mitarbeitern im Personalplan eingetragen ist.

Die Probleme und Fehler, die immer wieder bei der Einreichung von Angeboten auftauchen, haben wir in der beiliegenden Anlage aktualisiert und diesem Schreiben wiederholt beigefügt. Um Beachtung wird dringend gebeten!

Bei Rückfragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

gez.

Vanessa Kummer
